
Schul- und Entgeltordnung

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein mögliches Studium vorzubereiten.

§ 2 Aufbau der musikalischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
 1. Grundstufe: elementare, nicht instrumentengebundene Musikerziehung, Musikalische Früherziehung
 2. Unterstufe: im Gruppen- und Einzelunterricht
 3. Mittelstufe: im Gruppen- und Einzelunterricht
 4. Oberstufe: in der Regel Einzelunterricht
- (2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse, Ensembles und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.
- (3) Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.

§ 3 Schüler:innen

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich, jedoch können in die Grundstufe Kinder bereits ab einem Alter von 1,5 Jahren aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung sowie an Kooperationen mit Kindertagesstätten ist ab einem Alter von 4 Jahren möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit der Fachlehrkraft.
- (2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Unterricht offen. Bei der Unterrichtserteilung haben Kinder und Jugendliche Vorrang vor Erwachsenen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Musikschule ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme, Um- und Abmeldung

- (1) Anmeldung, Ummeldung oder die Abmeldung bedarf immer der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule Neustadt e. V. zu richten. Bei minderjährigen Schüler:innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Bei Erreichen der Volljährigkeit wird der Unterricht bei unveränderten Regelungen fortgeführt. Zahlungspflichtig bleiben die Erziehungsberechtigten, sofern der bestehende Vertrag nicht schriftlich gekündigt oder umgemeldet wird.

- (3) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- (4) Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (5) Der Verein Musikschule Neustadt e.V. setzt voraus, dass der/die Schüler:in oder eine sorgeberechtigte Person Mitglied im Verein Musikschule Neustadt e.V. ist.

§ 5a Abmeldungen

- (1) Der erste Monat (vier Unterrichtstermine) im instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann mit einer Frist von 3 Tagen zum letzten Unterrichtstermin gekündigt werden.
- (2) In der musikalischen Früherziehung gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Während der Probezeit kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Probezeit in Kooperationskursen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie in Kursen mit einer Laufzeit unter einem Jahr beträgt vier Wochen und kann fristlos zum Ablauf der Probezeit gekündigt werden.
- (3) Darüber hinaus sind Abmeldungen grundsätzlich zum 31. März, 30. September und zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (4) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss gesondert erfolgen.
- (5) In begründeten Einzelfällen, z.B. Wegzug, schwerer Krankheit, kann die Musikschulleitung Abmeldungen auch außerhalb der Kündigungszeiten zulassen.

§ 5b Ummeldungen/Fachwechsel

- (1) Ein/e Fachwechsel/Ummeldung kann nur zum Monatsende erfolgen und dies auch nur, wenn in dem neuen Fach ein Platz frei ist. Der Wechsel bedarf eines schriftlichen Antrages bis zum 15. des laufenden Monats sowie
- (2) der vorherigen Rücksprache mit dem Sekretariat der Musikschule.
- (3) Ein Wechsel der Unterrichtsform ist nicht innerhalb der Schulferien möglich.

§ 6 Unterrichtserteilung

- (1) Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege wird angestrebt, die Unterrichtsstätten dezentral im Stadtgebiet vorzuhalten.
- (2) Die jeweilige Unterrichtsdauer ist dem aktuellen Unterrichtsangebot zu entnehmen.
- (3) Die Schüler:innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen sowie fehlender Lernfortschritt infolge ausbleibenden Übens können zum Ausschluss führen, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (4) Unterricht, den Schüler:innen durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder unentschuldigtes Fehlen versäumen, wird nicht nachgeholt.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schüler:innen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sollten mit den Fachlehrkräften bzw. der Schulleitung abgestimmt werden.

- (6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule. Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht planmäßig statt.
- (7) In extremen Situationen (Glatteis, Sturmwarnung etc.) fällt der Unterricht der Musikschule aus, sofern eine Benachrichtigung seitens der Musikschule erfolgt. In solchen Fällen besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 7 Pflichten der Schüler:innen

- (1) Schüler:innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Die Schüler:innen sind verpflichtet, einmal jährlich an einem Vorspiel der Musikschule Neustadt e. V. teilzunehmen, Ausnahmen können durch die Schulleitung genehmigt werden.

§ 8 Mietinstrumente

- (1) Grundsätzlich sollen Schüler:innen zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule, soweit als Mietinstrumente vorgesehen, an die Schüler:innen vermietet werden.
- (2) Die Mietzeit beträgt in der Regel maximal ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der mietenden Person oder der gesetzlichen Vertretung instand zu halten. Über die Einzelheiten der Pflege haben sich die Schüler:innen bei der Fachlehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verlust und Beschädigung hat die mietende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 10 Haftung

Für Schäden aller Art, die auf Verschulden der Mitarbeiter:innen der Musikschule zurückzuführen sind, haftet die Musikschule nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für gesundheitliche Schäden. Über gesundheitliche Probleme der Schüler:innen ist die Musikschule vorab zu informieren.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätten ist zu beachten.

§ 12 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach dem Entgelttarif erhoben.
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer werden keine Entgelte erhoben, sofern die teilnehmende Person am Hauptfachunterricht an der Musikschule Neustadt teilnimmt.
- (3) Die Unterrichtsentgelte sind fortlaufend zu zahlen, auch während der Ferien und Fehlzeiten der teilnehmenden Person und jeweils am Monatsanfang fällig.
- (4) Zum Einzug der Entgelte soll der Musikschule grundsätzlich eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Für Selbstzahler besteht die Möglichkeit, bis zum 15. Februar des laufenden Jahres die Jahresgebühr zu überweisen oder das Entgelt mit einem zusätzlichem Verwaltungskostenanteil von 2,60 € pro Schüler:in und Monat am 1. eines jeden Monats zu überweisen.
- (5) Nichtmitglieder des Vereins „Musikschule Neustadt e.V.“ zahlen im Instrumental- und Vokalunterricht einen Aufschlag von 2,50 € pro Schüler:in und Monat.

§ 13 Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Schüler:innen, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 14 Ermäßigung

(1) Sozialermäßigung

1. Auf schriftlichen Antrag wird Ermäßigung für ein Unterrichtsfach gewährt, wenn ein Sozialhilfebescheid, ein Wohngeldbescheid oder eine BuT- Berechtigungsbescheinigung (Bildung und Teilhabe) im laufenden Kalenderjahr vorgelegt wird.
2. Ein Mindestbetrag von fünfzehn Euro monatlich bleibt erhalten.
3. Die Ermäßigung wird vom Monat der Antragstellung bis längstens zum Ende der bescheinigten Dauer gewährt.
4. Weitere Sozialermäßigungen können auf Antrag durch die Schulleitung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(2) Geschwisterermäßigung

1. Werden Geschwister unterrichtet, wird auf Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) ab 2. teilnehmendem Kind: 20 % des Unterrichtsentgelts des zweiten Kindes.
 - b) ab 3. teilnehmendem Kind: 50 % des Unterrichtsentgelts des dritten Kindes.

Das Unterrichtsentgelt des ersten Kindes wird nicht ermäßigt.

2. Die höchste Ermäßigung wird auf das niedrigste Entgelt gewährt. Bei gleichem Entgelt wird die Ermäßigung dem jüngeren Kind zugesprochen.
3. Entgelte für Zweitinstrumente werden nur dann reduziert, wenn auch das erste Kind ein Zweitinstrument belegt hat.
4. Ein Mindestbetrag von fünfzehn Euro monatlich bleibt erhalten.

Es kann nur Sozial- oder Geschwisterermäßigung gewährt werden. Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf das Kalenderjahr.

Schulkooperationen sind von der Geschwisterermäßigung ausgenommen, ebenso Angebote mit reduzierten Kursentgelten.

§ 15 Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, mehr als dreimal im Jahr aus, hat der/die Zahlungspflichtige am Ende des Kalenderjahres auf Antrag Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden. Der Antrag hierfür ist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schul- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Neustadt, 04.12.2025